

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

„Wege ins Bleiberecht“ oder Durchsetzung der Ausreisepflicht?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 14.11.2023 - Drs. 19/2850,
an die Staatskanzlei übersandt am 15.11.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 30.11.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das seit 2019 bestehende niedersächsische Modellprojekt „Wege ins Bleiberecht“ hat zum Ziel, durch eine Zusammenarbeit von Ausländerbehörden, Flüchtlingsrat Niedersachsen und Beratungsstellen vor Ort ausreisepflichtigen Ausländern, die über einen Duldungsstatus verfügen, ein gesichertes Bleiberecht zu verschaffen. Neben der Landeshauptstadt und den Städten Göttingen und Oldenburg nimmt nun auch der Landkreis Göttingen daran teil.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Projekt „Wege ins Bleiberecht“ hat in den ersten drei Jahren (01.07.2019 bis 30.06.2022) Wege aufgezeigt, wie Geflüchtete, die bereits über einen längeren Zeitraum mit dem Status der Duldung leben, also sogenannte Langzeitgeduldete, im bestehenden Rechtsrahmen ein gesichertes Bleiberecht erlangen können. Das Projekt legte dabei den Fokus auf die Handlungsmöglichkeiten der niedersächsischen Kommunen. Durch die Kooperation des Flüchtlingsrates mit der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Stadt Oldenburg wurden modellhaft Lösungen entwickelt und die bestehende Anwendungspraxis analysiert.

In den oft komplexen Konstellationen wurde gemeinsam ein gangbarer Weg in Richtung Aufenthaltstitel oder Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung entwickelt.

Mit der Erweiterung des Projektes „Wege ins Bleiberecht 2“ („WiB 2“) ab 01.12.2022 soll das Projekt auf den ländlichen Raum ausgeweitet werden.

Zentraler Partner des Flüchtlingsrats bei der Umsetzung des Projekts sind die Beraterinnen und Berater im Rahmen der „Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen“ (KMN).

Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts „WiB 2“ ist es dabei, den Prozess der Vermittlung im Kontakt mit den Verwaltungsspitzen und den Verantwortlichen einerseits, den Beratungsstellen und Betroffenen andererseits zu initiieren und zu begleiten. In Anerkennung der Tatsache, dass mit zunehmender Dauer des Aufenthalts und Verwurzelung im Bundesgebiet das persönliche Interesse der Geduldeten an einer Aufenthaltssicherung an Bedeutung gewinnt, sollen die Anstrengungen von Langzeitgeduldeten gemeinsam mit den Ausländerbehörden und in Zusammenarbeit mit der KMN systematisch unterstützt werden, um Kettenduldungen zu beenden und eine Aufenthaltserlaubnis nach geltendem Recht zu ermöglichen. Zielsetzung sollte die Überführung in ein Bleiberecht sein.

¹ vgl. <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/wib-wege-ins-bleiberecht/>, zuletzt abgerufen am 13.11.2023.

1. Wird das Projekt durch Landesmittel gefördert? Falls ja, in welcher Höhe (bitte nach Jahren seit Projektbeginn aufschlüsseln)?

Das Projekt wird aus Mitteln der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich - Erl. d. MS v. 22.08.2018 (Nds. MBl. Nr.28/2018, S. 746 f.)“ gefördert.

Die Höhe der Landesförderung betrug bzw. beträgt (tatsächlich ausgezahlte Mittel bzw. Planung für die kommenden Jahre):

„Wege ins Bleiberecht“ (01.07.2019 bis 30.06.2022):

2019: 54 920,00 Euro

2020: 102 173,03 Euro

2021: 98 533,28 Euro

2022: 53 457,11 Euro

„Wege ins Bleiberecht 2“ (01.12.2022 bis 31.05.2025):

2022: 10 170,00 Euro

2023: 113 290,00 Euro

2024: 144 918,00 Euro

2025: 133 441,00 Euro

2. In welchen Kapiteln und Titeln des Haushaltsplanentwurfs 2024 sind die Förderungen gegebenenfalls dargestellt?

0536-893 81-0 „Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger sowie an Sonstige“

3. Vor dem Hintergrund, dass gemäß § 60 a Abs. 3 AufenthG die Ausreisepflicht eines Ausländers bei einer Duldung unberührt bleibt und erst kürzlich Ministerpräsident Weil einen Beschluss mitgezeichnet hat, in dem es heißt „Sie (die Bürger, Anm. d. Fragestellers) erwarten gleichzeitig, dass diejenigen, die keinen Schutzanspruch haben und ausreisepflichtig sind, Deutschland auch zügig wieder verlassen.“²: Wie bewertet die Landesregierung das Modellprojekt, und wie rechtfertigt sie gegebenenfalls finanzielle Förderungen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Ergänzend wird angemerkt:

Als Zielgruppe sind im Projekt alle Personen definiert, die seit sechs oder mehr Jahren in Deutschland leben und gegenwärtig geduldet sind. Darüber hinaus zielt das Projekt auf alle Geduldeten, die die Voraussetzungen der unterschiedlichen Bleiberechtsregelungen nach den §§ 25 a, 25 b, 25 Abs. 5 AufenthG oder der Ausbildungsduldung nach § 60 c AufenthG oder der Beschäftigungsduldung nach § 60 d AufenthG bereits erfüllen, in absehbarer Zeit erfüllen oder lediglich in wenigen Punkten noch nicht erfüllen.

Bereits die systematische Erfassung der Geduldeten hat nach Aussage des Flüchtlingsrates in den Modellkommunen dazu geführt, dass etliche Personen identifiziert werden konnten, die die Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllten und die somit ein Bleiberecht erhalten haben. Zudem erleichtert der einmal gewonnene Überblick den Ausländerbehörden die weitere Bearbeitung der Fälle. Der

² Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 6. November 2023, Beschluss zu TOP 6 (Flüchtlingspolitik – Humanität und Ordnung).

durch den Flüchtlingsrat im Rahmen des Projektes initiierte und etablierte Austausch zwischen Ausländerbehörde und Beratungsstellen schafft zudem die Grundlage für eine gute Kommunikation. Das Projekt trägt so dazu bei, die Zahl der Langzeitgeduldeten in den Modellkommunen zu reduzieren.